

Der Gemeinderat Adelsdorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2016 folgende geänderte Sperrzeit-Verordnung beschlossen:

Sperrzeit-Verordnung der Gemeinde Adelsdorf

Der Gemeinderat Adelsdorf erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl 1986, S. 295), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 356 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Vergnügungen

Die in § 7 Abs. 1 GastV für öffentliche Vergnügungsstätten festgesetzte Sperrzeit gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) anzeige- oder erlaubnispflichtig sind.

§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 2 Sonderregelungen

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Für Trink- und Imbisshallen, -stände oder -wagen (Betriebe ohne Gastraum)
auf 22.00 Uhr - 08.00 Uhr
- 2 a. Für öffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Zelten stattfinden
auf 02.00 Uhr - 08.00 Uhr
- 2 b. Für Veranstaltungen von Vereinen im Freien oder in Zelten
auf 02.00 Uhr - 08.00 Uhr
3. Für öffentliche Vergnügungsstätten und Schank- bzw. Speisewirtschaften
 - a) In geschlossenen Räumen
auf 02.00 Uhr - 06.00 Uhr
Anderweitige Betriebszeitregelungen der Gaststättenerlaubnisse nach § 2 GastG
bleiben unberührt.
 - b) Im Freien
auf 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
4. Für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen)
auf 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
5. Für Vereinsheime ohne regulären Gaststättenbetrieb
auf 23.00 Uhr - 08.00 Uhr

2) Die Befugnis nach § 8 Abs. 2 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der

Festlegung in Absatz 1 zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt.

(3) Unabhängig von den zeitlichen Festlegungen dieser Verordnung, sind die Freizeitlärm Richtlinien zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;

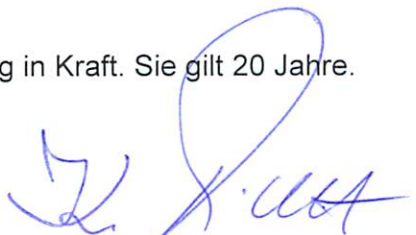
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i. V. m. §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Adelsdorf, den 02.06.2016


.....
Karsten Fischkal 1. Bürgermeister

Zur Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt am 10.06.2016